



GEMEINDE NAVIS

6145 Navis Unterweg 39 Tel.Nr.: 05278/6211 Fax: 05278/6211-4 E-Mail: gemeinde@navis.tirol.gv.at

Navis, am 11.09.2014

GZ: 70333/PRO/0325/2014
Protokoll Nr.: 04/2014

Kundmachung

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Navis, welche am Mittwoch, den 10.09.2014 im Sitzungszimmer der Gemeinde Navis stattgefunden hat.

Anwesende: Bürgermeister Hubert Pixner als Vorsitzender sowie die Gemeinderäte Markus Penz, Christine Mayr, Wolfgang Taxer, Peter Hilber, Thomas Resch, Lambert Geir, Markus Peer, Martina Höllrigl, Martin Stöckl, Vinzenz Gebauer, Konrad Plautz und Otmar Taxer als Ersatzmitglied sowie der Finanzverwalter Alfred Moser und Gemeindesekretär Georg Geir.
Weiters: 6 Zuhörer.

Entschuldigt: Günter Geir.
Beginn: 20.00 Uhr.

ERLEDIGUNGEN

Punkt 01. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.07.2014.
Das Protokoll der Sitzung vom 10.07.2014 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Punkt 02. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des vorliegenden Entwurfes für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK).
Der Beschluss ist der separaten Kundmachung zu entnehmen. Ebenso sind die Kundmachung sowie alle Unterlagen des ÖRK im Internet unter www.navis.tirol.gv.at einsehbar.

Punkt 03. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Friedhofsordnung.
Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Friedhofsverordnung laut vorliegendem Entwurf.
Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

Punkt 04. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Friedhofsgebührenordnung.
Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Friedhofsgebührenordnung laut vorliegendem Entwurf.
Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

Punkt 05. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über den Leinen- und Maulkorbzwang sowie zur Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot.
Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Verordnung über den

Leinenzwang sowie zur Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

Punkt 06. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Hundesteuerverordnung.

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Hundesteuerverordnung laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

Punkt 07. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kanalordnung.

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Kanalordnung laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

Punkt 08. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Wasserleitungsordnung.

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Wasserleitungsordnung laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

Punkt 09. Erläuterung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages laut vorliegendem Entwurf.

Der Verordnungstext ist in der separaten Kundmachung ersichtlich.

Punkt 10. Behandlung des Ansuchens von Mag. Florian Spiess um Schaffung eines Freizeitwohnsitzes auf der Liegenschaft Oberweg 49.

Der Antrag auf Genehmigung zur Schaffung eines Freizeitwohnsitzes auf der Liegenschaft Oberweg 49 wird vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.

Punkt 11. Beschlussfassung über die Grundablöse von Josefine Juli, Außerweg 106a im Ausmaß von 8 m² für die Errichtung der Bushaltestelle im Bereich Leimbichl.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von Frau Juli Josefine einen Grund im Ausmaß von 8 m² um den Preis von € 35,-/m² zu erwerben.

Punkt 12. Beschlussfassung über eine Grundabtretung im Ausmaß von 55 m² aus der Gp. 1196 - Öffentliches Gut an Martin Penz, Außerweg 41c.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen zuzustimmen und den Grund um einen Preis von € 70,-/m² abzutreten. Martin Stöckl stimmt gegen den Verkauf, bei der Festsetzung des Verkaufspreises enthält er sich der Stimme.

Punkt 13. Agrargemeinschaft - Aussprache und Beschlussfassung über Holzmodalitäten und Parkplatztarife.

Die Tarife für die Parkplätze Grün und Schranzberg werden folgendermaßen festgesetzt:

Halbtageskarte € 2,-,

Tageskarte € 3,-,

10-Tageskarte € 10,-,

Jahreskarte € 70,-.

Die Strafbüße beträgt € 15,-.

Die Verkaufspreise für Brennholz werden folgendermaßen festgesetzt:

für Holz am Stock € 3,80 und für geschlagenes Holz € 25,- + Mwst.

Die angesparten Nutzholzguthaben der Bezugsberechtigten werden in den Jahren 2015 und 2016 in Form einer Gemeinschaftsschlägerung abgebaut, sodass alle Bezieher auf den gleichen Stand kommen. Dies wird den Mitgliedern der Agrargemeinschaft bei der in Kürze stattfindenden Vollversammlung auch mitgeteilt und erläutert.

Punkt 14. Beratung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und Ehrenringe an verdiente Gemeindebürger.

Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Das Ergebnis der Beratung ist in einer separaten, nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

Punkt 15. Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Der Jahresbericht über die Vermessungstätigkeiten in der Kerschbaumsiedlung liegt nunmehr vor und wurde den Gemeinderäten auch bereits übermittelt.

Daraus ist zu entnehmen, dass die Verschiebungen und Setzungen in den letzten Monaten abgeklungen sind, was auch auf die Oberflächenentwässerung zurück zu führen sein wird.

Die Verbauungskosten für das Jahr 2015 liegen laut Aussage der WLV bei ca. € 2 bis 3 Mio.

Die Wartehäuschen für die Bushaltestellen sollen demnächst durch die Fa. Zimmerei Pixner errichtet werden.

Bezüglich des Tourismusobmannes für Navis hat sich leider noch nichts getan, der Ball liegt derzeit beim Talverband in Steinach.

Der Bau des Parkhauses am Bahnhof in Matrei wird voraussichtlich um ein Jahr verschoben.

Am Friedhof in Matrei sollen 2015 zusätzliche Urnengräber errichtet werden.

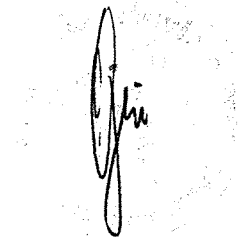
Lambert Geir teilt mit, dass die Schäden an Privateigentum im Zuge der Arbeiten in der Kerschbaumsiedlung noch immer nicht durch die verursachenden Firmen abgearbeitet worden sind.

Ende: 23.15 Uhr.

Kundgemacht am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Der Bürgermeister
i.A.





Zahl: 70333/ZEN/11022/2014

Navis, am 11.09.2014

Kundmachung über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat in seiner Sitzung vom 10.09.2014 unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, gemäß 64 Abs. 1. u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, idF Nr. 150/2012, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Navis während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Navis aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Arch. DI Ekkehard Stummvoll ausgearbeitete Entwurf, Zl. ÖRK-333-2014/2 vom 30.04.2014 enthält die gemäß § 31 TROG in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die 6-wöchige Auflage erfolgt vom

17.09.2014 bis einschließlich 29.10.2014.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Navis zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.navis.tirol.gv.at> einzusehen.

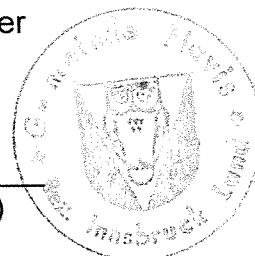
Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Kundgemacht am: 11.09.2014
abgenommen am: _____

Der Bürgermeister

(Hubert Pixner)



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Navis

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Navis in seiner Sitzung vom 10.09.2014 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

- | | |
|----------------|----------|
| a) Einzelgrab | EUR 12,- |
| b) Doppelgrab | EUR 24,- |
| c) Urnennische | EUR 12,- |

(2) Für den Ankauf einer Grabstätte wird eine einmalige Abgabe von € 150,- eingehoben.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde Navis. Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Aufbaukapelle ist an die Gemeinde Navis keine Gebühr zu entrichten. Die Benützung ist mit dem Pfarramt Navis zu vereinbaren.

§ 5

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt EUR 255,- die Gebühr nach §3 (Graböffnungsgebühr) bleibt davon unberührt.

§6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

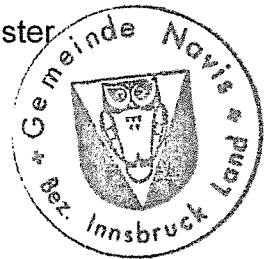
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Abgenommen am:

Friedhofsordnung der Gemeinde Navis

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis. hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 10.09.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof .Navis befindet sich im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Christoph in Navis. Betreffend Übertragung der Friedhofsbetreuung, bzw. Verfügungsmacht, wurde vom Pfarramt Navis der Gemeinde Navis durch Bittleihe übertragen.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Navis

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung Verstorbener

- a) die in der Gemeinde Navis ihren Wohnsitz hatten,
- b) die in der Gemeinde Navis verstorben sind,
- c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
- d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art

- d) das Sammeln von Spenden
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnennischen

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.

(4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|---------------|--------------|----------------|
| a) Einzelgrab | Länge 200 cm | Breite 100 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 200 cm | Breite 180. cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab und einer Urnennische beträgt 15 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 15 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung wird durch die fristgerechte Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr rechtswirksam.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte (oberflächlich) binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde Navis bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
- | | | |
|---------------|---------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 100. cm | Breite 80 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 100 cm | Breite 180 cm |

- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

V. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 15 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen

VI. Strafbestimmungen

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

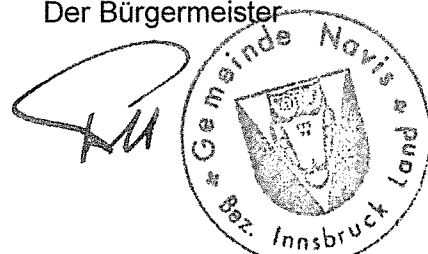
§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

Angeschlagen am 11.09.2014
Abzunehmen am 26.09.2014
Abgenommen am

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Hundesteuerverordnung der Gemeinde Navis

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis. hat mit Beschluss vom 10.09.2014 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Navis einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich **EUR 20,-**

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich **EUR 20,-** für jeden weiteren Hund zu entrichten.

(3) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich **EUR 0,-**

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden. Jeder im Gemeindegebiet von Navis gehaltene Hund, der nicht in einer anderen Gemeinde in Österreich versteuert wird und somit registriert ist, muss eine von der Gemeinde Navis ausgegebenen Hundemarke zur Identifizierung am Halsband tragen. Die Hundemarken werden bei der Anmeldung im Gemeindeamt Navis ausgegeben. Wird ein in der Gemeinde Navis gemeldeter Hund veräußert oder ist verendet, so ist die Marke beim Gemeindeamt Navis abzugeben.

§ 6

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

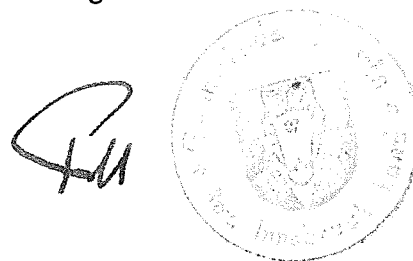
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Abgenommen am:



Wasserleitungsordnung der Gemeinde Navis

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 10.09.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

Alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Navis können an der Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Gemeinde verlegt bei Neuanschlüssen die Wasserleitung auf eigene Kosten bis zur jeweiligen Grundgrenze des Anschlussobjektes. Bei landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wird die Wasserleitung bis 10 Meter an das anzuschließende Objekt verlegt. Aufgrund früherer Wasserleitungsordnungen privat verlegte Objektanschlussleitungen bleiben privat und sind als solche zu erhalten.

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde stellt den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu

veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7 Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13

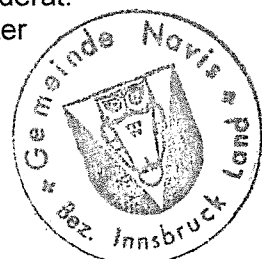
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am 11.09.2014
Abzunehmen am 26.09.2014
Abgenommen am



Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 10.09.2014 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Leinenzwang

- (1) Hunde sind an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen
- a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen.
- b) auf allen öffentlichen Verkehrsflächen
- (2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

Angeschlagen am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Navis

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis. hat mit Beschluss vom 10.09.2014 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Navis erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 13.11.2001, LGBl. Nr. 103, für die Gemeinde Navis festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

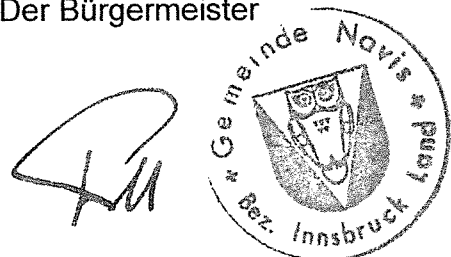
Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Abgenommen am:

Der Bürgermeister



Kanalordnung der Gemeinde Navis

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 10.09.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutz- und Niederschlagswässer in die hierfür separaten Kanäle abgeleitet werden.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Gemeinde verlegt die Kanalleitung bei Neuanschlüssen auf eigene Kosten bis zur jeweiligen Grundgrenze (=Trennstelle) des Anschlussobjektes. Bei landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wird die Kanalleitung bis 10 Meter (=Trennstelle) an das anzuschließende Objekt verlegt. Aufgrund früherer Kanalordnungen privat verlegte Objektanschlussleitungen bleiben privat und sind als solche zu erhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Abgenommen am:

